

SZA

SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Schweigepflicht, Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte im Rettungsdienst

3. Internistischer Notfallmedizinkongress Heidelberg
9. Dezember 2017

Bastian Biermann

Rechtsanwalt

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwälts AG, Mannheim

Gliederung

- I. Aktuelles zur Patientenverfügung: Haftungsrechtliche Aspekte
- II. Schweigepflicht & Datenschutz in der (Notfall-)Medizin
- III. Das Zeugnisverweigerungsrecht
- IV. Zuständigkeiten / Kompetenzverteilung im Rettungsdienst

I. Aktuelles zur Patientenverfügung

- Aufgabe des ärztlichen und nichtärztlichen Personals vor jeder Behandlung: Ermittlung des Patientenwillens und an diesem ausgerichtete Behandlung
 - Ausdrückliche Willensäußerung (auch vorgelagert möglich im Rahmen einer Patientenverfügung)
 - Mutmaßlicher / hypothetischer Willen: Hierzu auch Ermittlungen im persönlichen Umfeld des Patienten möglich
 - Im Zweifel: Lebenserhaltung
- Haftung bei Verstoß gegen den Patientenwillen
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts (i.d.F.d. Selbstbestimmungsrechts) des Patienten
- Konsequenz?
 - **Zivilrechtliche Haftung:** Aus dem Behandlungsvertrag / § 630a BGB resultierende Pflichtverletzung (+)
Problem: Schaden -> Lediglich immaterieller Schaden und damit Anspruch gerichtet auf Schmerzensgeld möglich (sog. Schaden für ein „erlittenes Leben“)
LG München, Urt. v. 18. 1. 2017 – 9 O 5246/14: (-)
Arg.: Leben des Menschen ist ranghöchstes Rechtsgut; Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Schutz des Lebens; Ein zivilrechtliches Haftungssystem, das ein ³ Leben als (immateriellen) Schaden einstuft, widerspricht der Verfassung.

- **Strafrechtliche Haftung?**

- Handelt das ärztliche/nichtärztliche Personal im Sinne des Willens des Patienten und unterlässt lebenserhaltende bzw. Maßnahmen zur Wiederbelebung: Keine Strafbarkeit, da entsprechendes Handeln gerechtfertigt war.
- Liegt ein (unvermeidbarer) Irrtum im Hinblick auf einen entsprechenden Willen des Patienten vor: sog. „vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum, § 16 StGB
- Dann nur noch Vorwurf der Fahrlässigkeit möglich. Aber (-), wenn mit der entsprechenden Sorgfalt versucht wurde, den Willen des Patienten zu ermitteln.
- CAVE: Aktive lebensverkürzende Maßnahmen, sind auch bei ausdrücklichem Wunsch des Patienten, strafbar (§ 216, NEU: § 217 StGB: sog. geschäftlich geförderte Selbsttötung)

Fall:

Zwei RTW und ein NEF werden mit dem Einsatzstichwort „Messerstecherei“ alarmiert. Bei Eintreffen fanden die Rettungsteams zwei verletzte Personen vor. Einmal schwer und einmal leicht verletzt. Angeblich hat die leicht verletzte Person versucht, die schwer verletzte Person zu überfallen und auszurauben, wobei sich der Täter selbst Verletzungen zugezogen hat.

Gegenüber der Besatzung des RTW, welche den mutmaßlichen Täter versorgten, äußerte dieser: *„hätte ich dieses Schwein bloß richtig abgestochen, er hat's verdient.“*

Der mutmaßliche Täter wird wegen versuchten Mordes angeklagt. Der RettAss der diesen versorgenden RTW-Besatzung wird seitens des Gerichts als Zeuge geladen. Er fragt sich, wie er sich nun verhalten muss.

A. Schweigepflicht

- Definition: **Pflicht**, über bestimmte Umstände, welche einem anvertraut wurden oder sonst wie bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
 - > Schutz der *Unverletzlichkeit der Privatsphäre* in ihrer speziellen Ausformung als informationelle Dispositionsbefugnis
 - > allgemeines Vertrauen in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe bzw. der Träger bestimmter Funktionen
 - > **Funktionsbezogene Schweigepflicht** (Es gibt keine allgemeine Schweigepflicht für jedermann)
- Abgrenzung zum Zeugnisverweigerungsrecht: **Recht**, insgesamt oder nur bzgl. bestimmter Umstände gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu schweigen.
- Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht:
 - Strafrecht: § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
 - Standes- und Berufsrecht: § 9 MBO-Ä und § 9 BO-Ä BW; § § 31, 32 RDG BW
 - Ggf. arbeitsvertragliche Regelungen

§ 9 MBO-Ä 1997 – Schweigepflicht

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus - zu schweigen. ²Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) ¹Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. ³Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.

(3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen^{*}

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*

[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

-> Der Grund der Strafbarkeit liegt in dem faktischen Offenbarungszwang des Betroffenen gegenüber bestimmten Berufsgruppen

(3) ¹Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ²Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ³Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

- Antragsdelikt (§ 205 StGB)

• **Schweigepflichtige Personen nach § 203 Abs. 1 StGB:**

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
- Apotheker,
- Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.
 - Rettungsassistenten / Notfallsanitäter
 - Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger
 - Hebammen
 - NICHT: Rettungssanitäter, Rettungshelfer, San-Helfer

• **Schweigepflichtige Personen nach § 203 Abs. 3 StGB**

- Sog. abgeleitete Schweigepflicht
 - Auszubildende (Studenten im PJ, NA-Praktikanten, RAiP/NotSanAzubis)
 - berufsmäßig tätige Gehilfen: Assistenzpersonal im med. Bereich -> Konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger notwendig:
 - Krankenpflegepersonal, Rettungsdienstpersonal, San-Personal etc.
 - Gleichzeitig kann originäre Schweigepflicht bestehen
 - Problem: Ehrenamtliche Gehilfentätigkeit: nur jene Gehilfen sind einzubeziehen, die **routinemäßig wiederkehrende** Leistungen erbringen. Ggf. ergibt sich eine Schweigeverpflichtung aus spez. Vereinbarung mit der Hilfsorganisation.

- **Umfang der Schweigepflicht:** Umfassend und gegenüber jedermann!
 - Gegenstand der Schweigepflicht: „*fremdes Geheimnis, das anvertraut oder sonst bekannt geworden ist*“ (§ 203 Abs. 1 StGB)
 - Weite Auslegung: Alle patientenbezogenen Erkenntnisse
 - Behandlungsverhältnis
 - Art der Verletzung, des Krankheitsbildes und des Hergangs
 - Ergebnisse von Untersuchungen, Verdachtsdiagnose
 - Durchgeführte Maßnahmen
 - Transportziel
 - Sonstiges, was einem seitens des Patienten anvertraut wurde; auch illegale Geheimnisse
 - Ausgeschlossen: öffentlich bekannte Tatsachen
 - Adressat: jedermann
 - Unbeteiligte Personen
 - Polizei und Strafverfolgungsbehörden
 - Grundsätzlich auch gegenüber weiterbehandelnden Personen und Angehörigen
 - Schweigepflicht erlischt grds. mit dem Tod einer Person, soweit der höchstpersönliche Bereich des Verstorbenen betroffen ist; Anderenfalls Übergang auf die Rechtsnachfolger

• Befreiung von der Schweigepflicht

- Tatbestandsausschluss möglich bei Einverständnis des Betroffenen („unbefugt“, § 203 Abs. 1 StGB) -> Entbindung von der Schweigepflicht
 - Problem: Einwilligungsfähigkeit
 - Minderjährige: Fehlen der Einsichtsfähigkeit -> gesetzliche Vertreter hinzuziehen (Grds. beide Eltern)
 - (temporäre) Beeinträchtigung der Willensbildungsfähigkeit
 - Intoxikationen
 - Bewusstlosigkeit, Somnolenz
 - Geisteskrankte etc.
 - Erklärung des Einverständnisses kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (durch schlüssiges Verhalten)
 - Sonderfall: mutmaßliche / hypothetische Einwilligung bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
 - Sie setzt regelmäßig voraus, dass der Geheimnisträger selbst nicht rechtzeitig befragt werden kann
 - Was würde der Patient wollen, wenn er sich frei entscheiden könnte?
 - Fallgruppen:
 - Mit- und weiterbehandelndes Personal
 - Nahe Angehörige
 - Bei Opfern von Straftaten: Polizei u. Strafverfolgungsbehörden -> gilt nicht bei Tätern!

- Rechtfertigung einer tatbestandlichen Verwirklichung des § 203 StGB
 - Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB
 - Drohende Gefahr für den Geheimnisträger selbst
 - Gefahren für die Rechtsgüter des Schweigepflichtigen (Schutz eigener Rechte, bspw.: Zivilverfahren o. Strafverfahren)
 - (bevorstehende) Gefahr für Dritte und die Allgemeinheit
 - > Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter!
 - Gesetzliche Offenbarungspflichten
 - Aussagepflicht als Zeuge wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
 - Bspw. Pflicht zur Anzeige bestimmter geplanter Straftaten (§ 138 StGB), Ausn.: Wiederholungsgefahr (Sexualdelikte, Kindesmissbrauch etc.)
 - Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz
 - Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod: § 159 StPO gilt nur für Polizei und Gemeindebehörden
 - Im Rahmen der Leichenschau: § 22 Abs. 2 BestattG-BW: Verständigung der Polizei
 - Für Notärzte: § 20 BestattG-BW: Keine Verpflichtung zur Feststellung der Todesursache. Aber Bei Anhaltspunkten für unnatürlichen Tod: Benachrichtigung der Polizei über die Rettungsleitstelle.
 - Sonderregelungen in § 32 Abs. 3 u. 5 RDG-BW: Datenübermittlung ist zulässig zur Abwehr von Ansprüchen, Verteidigung in Owi. / Strafverfahren, zur Abwehr von Lebens-, Leibes- und Gesundheitsgefahren für den Betroffenen oder Dritte.

§ 138 ^[1] Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. *[aufgehoben]*
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. ²§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

B. Datenschutzrechtliche Aspekte

- Datenschutzrecht als Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Sog. *Volkszählungsurteil* des Bundesverfassungsgerichts v. 1983) -> Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu entscheiden
- Der Datenschutz dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des einzelnen sowohl ggü. dem Staat als auch ggü. seinen Mitbürgern.
- Der Datenschutz betrifft alle Bereiche des öffentlichen Lebens und gilt somit auch in der (Notfall-)Medizin.

Rechtsquellen

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Behörden und öffentliche Stellen des Bundes
 - Private (nicht-öffentliche Stellen), aber nur soweit sie personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.
 - > Krankenhäuser und Hilfsorganisationen (+)
- Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)
 - Behörden und öffentlich-rechtliche Stellen des Landes
 - Nicht-öffentlich-rechtliche Stellen, die eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben (Rettungsdienst, KatS etc.)
- Bereichsspezifische Sonderregelungen: Bspw.: §§ 31, 32 Rettungsdienstgesetz BW (RDG); ergänzend zu den allgemeinen Regelungen (BDSG, LDSG)
- Geschützt sind nur „personenbezogene Daten“

Begriffsbestimmungen

- Personenbezogene Daten
 - Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (§ 3 Abs. 1 BDSG, § 2 Abs. 1 LDSG)
 - Begriff ist weit auszulegen
 - Nach herrschender Auffassung, ist das Datenschutzrecht nur auf lebende Personen anwendbar -> Für Tote greift nur noch der postmortale Persönlichkeitsschutz
- Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
 - Erhebung
 - Verarbeitung: Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
 - Nutzen: jede Verwendung, die keine Verarbeitung ist
- Eine Datenerhebung (-verarbeitung, -nutzung) ist nur zulässig, wenn sie
 - ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
 - Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG): so wenig personenbezogene Daten erheben und verarbeiten wie möglich.

- **Zulässigkeit der Datenerhebung/-verarbeitung/-nutzung:**
 - Eigene Geschäftszwecke Privater (§ 28 BDSG)
 - Erforderlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen
 - Allgemein zugängliche Daten
 - Für andere Zwecke, soweit es erforderlich ist,
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter
 - Zur Abwehr von Gefahren für die staatliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten
 - > Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Daten darf nicht überwiegen
 - > Schweigepflicht beachten!

• **Datenerhebung / -Verarbeitung / -Nutzung im Rettungsdienst**

- Zulässig zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten
 - Anamneseerhebung und Diagnostik
 - Einsatz- und Notfallprotokolle (Dokumentation)
 - Kommunikation mit der RLS
- zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages
 - Aufbewahrung von Protokollen
- zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen

-> § 32 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 RDG

- Zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst
- Zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals
 - > soweit dies nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann

-> § 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 RDG

- **Datenerhebung / -Verarbeitung / -Nutzung im Rettungsdienst**
 - Zulässig zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten
 - Anamneseerhebung und Diagnostik
 - Einsatz- und Notfallprotokolle; Dokumentation
 - zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages
 - Aufbewahrung von Protokollen
 - zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen
 - > § 32 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 RDG-BW
 - Zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst
 - Zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals
 - > soweit dies nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann
 - > § 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 RDG-BW

- **Datenübermittlung nach außen ist zulässig:**
 - Im Versorgungsinteresses des Patienten (Weiterbehandlung)
 - zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten
 - wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und
 - und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann
- > § 32 Abs. 3 Nr. 5 RDG-BW
- Mitteilung des Aufenthaltsorts des Betroffenen ggü. Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen, sofern kein Widerspruch seitens des Betroffenen

-> § 32 Abs. 4 RDG-BW

- Werden Daten unbefugt erhoben / verarbeitet oder genutzt:
 - Ordnungswidrigkeit: Geldbußen bis EUR 50.000,00 / EUR 300.000,00
 - Straftat, wenn entgeltlich oder in der Absicht, sich zu bereichern oder einen anderen zu schädigen: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren o. Geldstrafe

-> § § 43 f. BDSG

- Zivilrechtliche/arbeitsrechtliche Folgen

- **Grundsatz:** Zeuge ist verpflichtet gegenüber Gerichten oder anderen staatlichen Stellen wahrheitsgemäß und vollständig auszusagen.
- **Ausnahme:** Bestehens eines Zeugnisverweigerungsrechts

Das Recht, vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, als Zeuge unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern.

Unterscheidung: Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten selbst

Zweck des Zeugnisverweigerungsrechts:

Schutz des Zeugen vor Konfliktlagen, die sich aus Loyalität zu sich selbst oder einem Dritten gegenüber und der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ergeben würde, wenn der Zeuge zur Aussage gezwungen wäre. Zu solchen Konfliktlagen gehört insbesondere die Situation, dass der Zeuge sich selbst oder ihm nahestehende Dritte belastet und so eventuell der Gefahr einer (schwereren) Strafverfolgung aussetzt.

Schutz von besonderen Vertrauensverhältnissen (bspw. Arzt-Patient)

- Für den Zivilprozess: § § 383 f. ZPO
- Für den Strafprozess: § § 53, 53a StPO
- Kein Gleichlauf mit der Schweigepflicht:
 - Schweigepflichtige ohne Zeugnisverweigerungsrecht
Bspw. Tierärzte oder Angehörige „*anderer*“ Heilberufe (RettAss / NotSan!)

-> Folge: Aussage**pflicht** ggü. Gericht u. Staatsanwaltschaft
 - Zeugnisverweigerungsrechtigte ohne Schweigepflicht
Bspw. Geistliche, Abgeordnete

-> Aussage**recht** ohne Aussagepflicht

§ 53 [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen]

(1) ¹Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ²Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

§ 53a ^[1] Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

(1) ¹Den Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. ²Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

- § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO: Ärzte
- § 53a StPO: Assistenzpersonal
 - konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger notwendig
 - **abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:** Die Entscheidung über dessen Gebrauch trifft der Hauptberufsträger
 - Problem: Unklare Rechtslage bei Einsätzen des Rettungsdienstes ohne ärztliche Beteiligung
 - > nach dem Wortlaut des § 53a StPO: Aussagepflicht des Rettungsdienstpersonals
 - > Indes gleiche Interessenlage: Gleiches Vertrauensverhältnis zum Patienten

- Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht: Pflicht zur Aussage, trotz Schweigepflicht!
- Besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht:
 - Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt umfassend für alle Bereiche des jeweils geschützten Vertrauensverhältnisses.
 - Wahlrecht des Zeugen, keine Pflicht zur Zeugnisverweigerung
- Es sei denn: Zeugnisverweigerungsrecht & Schweigepflicht:
 - Grundsätzlich: Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht.
 - Falls nicht: Besonderer Rechtfertigungsgrund erforderlich.

- Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt (§ 53 Abs. 2 S. 1 StPO)
 - Entbindung nur durch den Berechtigten möglich
 - Gilt nur in dem Umfang, in dem sie erteilt wurde und auch nur für Personen denen gegenüber sie erfolgt ist.
 - ausdrücklich oder konkludent möglich
 - Kann jederzeit widerrufen werden
 - Entbindung nach dem Tod des Berechtigten nicht mehr möglich

- Bedeutung der Kenntnis der verschiedenen Kompetenzen und Zuständigkeiten im Rettungsdienst:
 - Reibungsloses Arbeiten im Team
 - Klare Aufgabenzuweisung und damit keine Diskussionen während des Einsatzes
 - Rechtssicherheit bzgl. einer möglichen Haftung
- Bedauerlicherweise gibt es im Rettungsdienst keine klaren (jedenfalls akzeptierten) Hierarchiestrukturen wie bspw. bei der Feuerwehr
- Im Rettungsdienst maßgebliche Strukturen:
 - RTW: Transportführer und Fahrer
 - NEF: Notarzt und RettAss / NotSan
 - Rettungsdienstpersonal und Notarzt
 - Rettungsdienstpersonal und niedergelassener o. Arzt im Krankenhaus
 - Führungspositionen: LNA / OrgL-Rettungsdienst

- **RTW:** Nach dem RDG muss jeder RTW mit mindestens einem Rettungsassistenten / NotSan besetzt sein.
Dieser trägt bei Einsätzen ohne notärztlicher Beteiligung immer die medizinische Verantwortung für den Patienten und leitet den Einsatz

Die andere Person (RS, RH, NotSan i.A., RAiP) ist dann als Fahrer einzusetzen und trägt die Verantwortung für die Durchführung des Transports.
 - **NEF:** Notarzt trägt die medizinische Verantwortung und leitet den Einsatz aus medizinischer Sicht; RettAss / NotSan ist verantwortlich für die medizinisch-technische-Assistenz, Organisation, Dokumentation und fungiert ggf. als „Einsatzleiter Rettungsdienst“ bei Einsätzen mit mehreren Patienten.
 - **Rettungsdienstpersonal & Notarzt:** Der Notarzt trägt die medizinische Verantwortung und ist diesbezüglich ggü. Dem Rettungsdienstpersonal vollumfänglich weisungsbefugt. Das Rettungsdienstpersonal trägt die Verantwortung insbesondere für die technische Rettung (Immobilisation, Transport des Patienten zum RTW, Durchführung des Transport)
- # 115243 -> Aber: Delegation von Maßnahmen seitens des NA möglich

- **Rettungsdienstpersonal und niedergelassener o. KH-Arzt:** Jeder Arzt ist ggü. dem Rettungsdienstpersonal in medizinischer Hinsicht vollumfänglich weisungsbefugt
 - Aber: Sollte der niedergelassene o. KH-Arzt den Transport des Patienten nicht begleiten, geht die volle medizinische Verantwortung auf den RettAss / NotSan über!
- **Leitender Notarzt (LNA):** ärztliche Führungskraft bei Großschadenslagen und im Katastrophenfall. Er hat alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen. Er ist grundsätzlich nicht für die medizinische Versorgung der Patienten selbst zuständig.
 - Feststellung und Beurteilung der Lage aus medizinischer Sicht
 - Feststellung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes
 - Festlegung der Behandlungs- und Transportprioritäten, der medizinischen Versorgung, Delegation medizinischer Aufgaben, Festlegung der Transportmittel und Transportziele

- **Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL-RD):** Führungskraft bei Großschadenslagen und im Katastrophenschutz für den Bereich Rettungsdienst
 - Feststellung und taktische Beurteilung der Schadenslage aus medizinisch-organisatorischer Sicht Feststellung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes
 - Beurteilung, Standortfestlegung und Einrichtung einer Erst-Behandlung und einer Transport-Organisation
 - Leitung des Einsatzes der unterstellten Kräfte (RTW / NEF / SEG)
 - Erfassung der Betroffenen (Registrierung)
 - Koordinierung der Transportziele für die Patienten mit den Kliniken und der Rettungsleitstelle
 - Verbindung zur übergeordneten u. anderen Führungsebenen (Lagemeldungen und Nachforderungen (RLS), sowie Abstimmung mit LNA, Polizei, Einsatzleiter der Feuerwehr etc.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

RA Bastian Biermann

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts AG

Otto-Beck-Str. 11

68165 Mannheim

E-Mail: bastian.biermann@sza.de

Internet: www.sza.de